

Vorlage an den TECHNISCHEN Ausschuss –

TOP 1

zur Sitzung am: 28.06.2022

benötigt wird: Erteilung des Gemeindlichen Einvernehmens zur Errichtung von
baulichen Anlagen in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet
gem. § 78 WHG

auf dem Flurst. Nr.: 3

der Gemarkung: Bleibach

im Geltungsbereich § 75 WHG (Wasserhaushaltsgesetz)

PROJEKT:

Benötigt wird die wasserrechtliche Genehmigung gem. § 78 WHG für die Errichtung von baulichen Anlagen in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet.

Die Erteilung einer solchen wasserrechtlichen Genehmigung, welche nicht Inhalt der Baugenehmigung ist, erteilt die Baurechtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Gutach im Breisgau unter Beteiligung der Unteren Wasserbehörde des LRA EM.

Da der Bereich des Bauvorhabens angrenzend zum Aulebach im vergangenen Jahr als Überschwemmungsgebiet eingestuft wurde, muss nun die wasserrechtliche Genehmigung gem. Wasserhaushaltsgesetz erfolgen. Die Baugenehmigung ist noch nicht erteilt, jedoch wurde die Teilbaufreigabe für den Abbruch des Wohnhauses und Schuppens mit Schreiben vom 02.05.2022 durch die Baurechtsbehörde Waldkirch erteilt.

In festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB untersagt (vgl. § 78 (4) Satz 1 WHG).

Allerdings kann von der zuständigen Behörde abweichend nach § 78 (4) Satz 1 WHG die Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage im Einzelfall genehmigt werden, wenn die Voraussetzungen des § 78 (5) WHG erfüllt sind. Dies erfolgt im Einvernehmen mit der Gemeinde.

Um die Prüfung der Voraussetzungen vornehmen zu können, hat die Untere Wasserbehörde ein Wasserwirtschaftliches Fachgutachten gem. § 78 (5) WHG vom Bauherrn verlangt.

In der Anlage zu dieser Beschlussvorlage finden Sie das Wasserwirtschaftliche Fachgutachten gem. den Anforderungen des § 78 (5) WHG vom 09.05.2022.

Durch das vorliegende Wasserwirtschaftliche Fachgutachten wurden die inhaltlich einzuhaltenden Tatbestände gem. § 78 (5) WHG geprüft.

Aus Sicht der Verwaltung liegen hier aufgrund dieses Wasserwirtschaftlichen Fachgutachtens keine Gründe gem. § 78 (5) WHG vor das Gemeindliche Einvernehmen zu versagen.

BESCHLUSSVORSCHLAG

Die Verwaltung empfiehlt dem Technischen Ausschuss für die Wasserrechtliche Genehmigung gem. § 78 WHG das Gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.
